

**TOP: 5**

**Vorlage**  
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen  
**Federführendes Amt** :Ordnungsamt

Datum  
14.11.2022

Drucksache-Nr.:01-201-2022

**Beratungsfolge**

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	01.12.2022			0	0	0

Betreff:

**Beratung und Empfehlung: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Kremmen -Marktgebührensatzung-**  
Inhalt

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss empfiehlt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Kremmen -Marktgebührensatzung-

**Beratungsergebnis:**

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :5 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

eingbracht durch :Bürgermeister  
Bearbeiter :Frau Susanne Tamms

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## **Problembeschreibung/Begründung**

### zum Artikel 1

Jedes Stammgesetz muss eine Überschrift haben. Sie gehört zum amtlichen Wortlaut des Gesetzes. Die Überschrift setzt sich aus Bezeichnung, Kurzbezeichnung und Abkürzung zusammen. Die Festlegung einer Bezeichnung ist zwingend, Kurzbezeichnung und Abkürzung sollten entsprechend den Empfehlungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit hinzugefügt werden.

### zum Artikel 2

Mit dem § 2b UStG wurde eine neue umsatzsteuerliche Regelung zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eingeführt. Damit hat der Bundesgesetzgeber das Umsatzsteuerrecht an die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie der Europäischen Union angepasst. Nach dieser Richtlinie ist der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität im nationalen Umsatzsteuerrecht zu beachten. Diese Maxime verlangt eine neutrale Besteuerung und damit Wettbewerbsgleichheit zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen.

Die Stadt Kremmen hat zunächst von der gesetzlichen Option für die Weiterführung des bisherigen Rechts bis zum 31.12.2022 Gebrauch gemacht. Eine Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechtes muss damit erst zum 01.01.2023 erfolgen.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen auch Gebühren der Umsatzsteuerpflicht, soweit sie sich auf nicht hoheitliche Vorbehaltsaufgaben beziehen. Besteht zudem ein Wettbewerb zu privaten dritten Anbietern einer Leistung, ist ebenfalls Umsatzsteuerpflicht anzunehmen. Eine Umsatzsteuerfreiheit liegt zukünftig nur vor, wenn die Gebühr eng mit einem Verwaltungsakt im Zusammenhang steht.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Transparenz gegenüber den Kostenschuldern erscheint es daher geboten, § 6a Umsatzsteuer einzufügen. Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenschuldern zusätzlich auferlegt.

## **Anlage**

Entwurf der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Kremmen -Marktgebührensatzung-

.....

.....